



An die  
Marktgemeinde Absdorf

per e-mail

Wien, am 18.08.2006

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
13. Juni 2006

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-  
UW.4.1.11/0238-  
I/6/2006

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Mag. David/6406  
[Katharina.David@Lebensministerium.at](mailto:Katharina.David@Lebensministerium.at)

**Gegenstand: Gemeinde Absdorf – Hohe Grundwasserstände, Absenkung des Gießgangs**

Mit e-mail vom 13. Juni 2006 berichtete die Gemeinde Absdorf über hohe Grundwasserstände in ihrem Gemeindegebiet und daraus folgende Wassereintritte in einigen Kellern. Es wurde ersucht die Gießgänge im Bereich der Donau abzusenken. Dazu hat der wasserbautechnische Amtssachverständige folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Ortschaft Absdorf liegt nördlich der Donau ca. Donau-km 1971 bzw. auf Höhe der Stauhaltung 21 des Gießganges in einem Abstand von 5 km zum nächsten Punkt des Gießganges. Die Grundwasserströmungsrichtung ist NW nach SO, wobei der Gießgang als Vorfluter wirkt bzw. in dieser Hinsicht die Donau (im Zuge des Kraftwerksbaues Herstellung von abgedichteten Rückstaudämme) ersetzt. Der Gießgang wird im Regelfall durch die Zubringerbäche Gölbersbach, Stranzendorferbach, Schmieda, Krampugraben weiters durch das Grundwasser dotiert. Eine künstliche Dotierung erfolgt im Regelfall nur in untergeordneter Größe von 1 bis 2 m<sup>3</sup>/s (von ca. 5 m<sup>3</sup>/s Gesamtabfluss) über das Einlaufbauwerk EB8. Die weiteren Einlaufbauwerke – EB2, EB4, EB6 – und die Flutmulde im Unterwasser Altenwörth dotieren erst bei großen Donauwasserführungen über 3100 m<sup>3</sup>/s; derzeit keine Dotierung. Da der Gießgang am oberen und unteren Ende jeweils im Kraftwerksunterwasser mit der Donau verbunden ist und ca. parallel zur Donau verläuft, ist auch der Wasserspiegel ohne Stauhaltungen gleich hoch wie in der ungestauten Donau. Der Aufstau im gegenständlichen Bereich der Stauhaltungen 19 bis 22 beträgt maximal 1,30 m unmittelbar an der Traverse bzw. dem Staubrett und nimmt nach oben zur nächsten Stauhaltung auf 0 ab. Die mittlere Anhebung des Vorflutwasserspiegels ist mit ca. 0,65 m abzuschätzen. Auch im Istzustand besteht ein ausreichendes Grund-



wassergefälle vom nördlichen Hinterland der Donau zum Gießgang von mehreren Metern und eine Absenkung des Gießgangwasserspiegels im max. möglichen Ausmaß würde nur in einem Streifen von höchstens 100 m den Grundwasserstand merklich absenken. In der Ortschaft Absdorf ca. 5 km entfernt würde die Entfernung der Staubretter zu keinerlei nachweisbaren bzw. merklichen Grundwasserabsenkungen führen. Die hohen Grundwasserstände im nördlichen Hinterland gehen auf starke vorangegangene Niederschläge zurück, wobei das Grundwasser zeitverzögert der Donau bzw. dem Gießgang zufließt. Der Gießgang wirkt stabilisierend auf die Niederwasserverhältnisse, hat aber keine Auswirkung auf die Grundwasserhöchststände. Dies wird auch durch amtsbekannte Messergebnisse des Hydrographischen Dienstes für die Messstelle Oberzögersdorf belegt. Entsprechend der auch jetzt gültigen Betriebsordnung wurden von Mitte Oktober bis Mitte November die Staubretter gezogen und der Grundwasserspiegel stieg trotzdem in diesem Zeitraum (aufgrund der äußeren Randbedingungen) mit derselben Geschwindigkeit an wie vor und nach der Staulegung im Gießgang.

Eine Durchflussreduktion im Gießgang hätte noch deutlich geringere Auswirkungen, da die künstliche Dotierung minimal ist und die Einstellung dieser Dotierung nur Spiegeländerungen im Gießgang von 1 – 2 dm verursachen würde.

Das Legen des Staues bzw. einer Reduktion der ohnedies geringen Dotierung hätte hingegen auf den Auwald und den Fischbestand beträchtliche negative Auswirkungen. In diesem Sinn hat sich auch die Forstverwaltung Grafenegg bei einer ähnlichen Forderung im Jahre 2003 strikt gegen ein Abweichen von der gültigen wasserrechtlich bewilligten Betriebsordnung ausgesprochen. Aus fachlicher Sicht wird in gleicher Weise wie bei ähnlichen Vorbringen im Jahre 2002 und 2003 ein Abgehen von der gültigen Betriebsordnung negativ beurteilt, da beträchtlichen Nachteilen keine merklichen Vorteile für die Beschwerdeführer gegenüberstehen.“

Nach diesen schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen ist somit für die Betroffenen kein Nutzen aus der Absenkung des Gießganges ersichtlich, es würden jedoch beträchtliche Nachteile daraus erwachsen. Seitens der Obersten Wasserrechtsbehörde wird dem Antrag auf Absenkung des Gießganges daher nicht zugestimmt.

Für den Bundesminister:

Dr. Wienerroither

Elektronisch gefertigt